

Gebührensatzung
für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes
in der Gemeinde Anröchte
vom 24. Juni 2015

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448), und der §§ 68 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 folgende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte beschlossen:

§ 1

- (1) Für die Überlassung von Plätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte ist für die Dauer der Veranstaltung eine Gebühr zu entrichten. Die Fälligkeit wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgelegt.
- (2) Zum Standplatz zählen:
 1. die vom Geschäft belegte Grundfläche nach den äußeren Maßen;
 2. die Fläche hinter blinden Fronten und
 3. die durch Vorbauten, Dachüberstände und Markisen in Anspruch genommenen Flächen, soweit sie nicht lediglich über die Fluchtlinien der Gehwege hinausragen.
- (3) Nicht zum Standplatz zählen:
 1. die Flächen für Wohn- und Packwagen;
 2. die Flächen für Kassenwagen, Aggregate und Kühlwagen, soweit diese nicht in den Flächen gem. § 1 Abs. 2 enthalten sind und keine Flächen in Anspruch nehmen, die den Aufbau weiterer Geschäfte beeinträchtigen.
- (4) Bei Frontgeschäften wird eine Mindesttiefe von 3 m zu Grunde gelegt.
- (5) Die Kosten für die Stromversorgung sind durch die Marktstandgebühr nicht abgegolten und werden gesondert von dem privaten Stromlieferanten erhoben.
- (6) Die Kosten der Wasserversorgung und Abfallbeseitigung sind im Standgeld enthalten.

§ 2

- | | | |
|---|-------|--------|
| (1) Gebühren für Standplätze auf der Anröchter Herbstkirmes | | |
| 1. Gebühren für Großfahr- und Laufgeschäfte | je qm | 3,60 € |
| (z.B. Geisterbahn, Spiegelpalast und ähnliches) | | |
| 2. Gebühren für Kinderfahrgeschäfte | je qm | 3,50 € |
| 3. Gebühren für Geschicklichkeitsspiele (Ball- und | | |
| Pfeilwerfen, Verlosungen, Schießwagen, etc.) | je qm | 6,00 € |
| 4. Automatenspiel und ähnliches | je qm | 8,00 € |
| 5. Gebühren für Haushaltswaren, Geschenkartikel | je qm | 9,00 € |

6. Gebühren für Crepes, Süß- und Spielwaren	je qm	10,00 €
7. Gebühren für Ausschank- und Imbissbetriebe		
von 1 qm - 30 qm	je qm	25,00 €
ab 31 qm	je weiteren qm	16,00 €
8. Gebühren für Fischwagen	je qm	17,00 €

(2) Die Gebühr ist am 01.08. fällig. Eine Vorauszahlung kann gefordert werden.

§ 3

Für die in dieser Satzung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu bezahlen, denen sie ihrer Art und Weise nach am meisten gleichen.

§ 4

Die Gebühr kann zur Vermeidung von unbilligen Härten in Einzelfällen teilweise erlassen werden. Verweigert ein Marktbesucher die Zahlung der Gebühr, so kann er vom Platz verwiesen werden. Die Zahlungsverpflichtung bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte vom 06. Juni 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:
Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 23. Juni 2015 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Gebührensatzung für die Überlassung von Standplätzen bei der Anröchter Herbstkirmes in der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 24. Juni 2015

gez. Holtkötter

Holtkötter
Bürgermeister